

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1924

Titel: Diplomprüfungsordnung für Bauingenieure

Ort: Stuttgart

Datierung: 1924

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1924/1/

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1924/6/LOG_0006/

Die Zeugnisse und das Diplom werden vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eigenhändig unterzeichnet.

§ 8.

Hat ein Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihm dies unter Angabe der Fächer mitgeteilt, in denen das Ergebnis ungenügend ist und die Prüfung bei Gelegenheit einer ordentlichen Prüfung wiederholt werden kann.

Wenn ein Kandidat ohne triftige, sofort geltend gemachte und von dem Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannte Gründe entweder am Prüfungstermin ausbleibt oder die Prüfung vor ihrem Abschluß verläßt, so gilt diese als im ganzen nicht bestanden.

Ist ein Kandidat dreimal, sei es auch mit ausreichender Entschuldigung, bei der Prüfung ausgeblieben oder zurückgetreten, so wird ihm die Zulassung zu einer weiteren Prüfung in der Regel versagt.

Wer bei der Prüfung im ganzen oder in einem Fach dreimal nicht für bestanden erklärt worden ist (vgl. auch Abs. 2), wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen. Dem Nichtbestehen der Prüfung steht es gleich, wenn ein Kandidat gemäß § 9 von der Prüfung ausgeschlossen oder seines Zeugnisses verlustig erklärt worden ist.

§ 9.

Der Gebrauch und das Mitführen von Büchern und anderen Hilfsmitteln, die nicht ausdrücklich zugelassen werden, ist verboten.

Wer sich einer Verletzung dieses Verbots oder einer Täuschung des Prüfungsausschusses bei Einreichung der Prüfungsunterlagen schuldig macht, wird, wenn die Verfehlung im Laufe der Prüfung entdeckt wird, durch Ausspruch des Prüfungsausschusses von der laufenden und von der nächstfolgenden Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst später, so wird dem Kandidaten kein Prüfungszeugnis ausgestellt oder der bereits erteilte Grad eines Diplomingenieurs entzogen und das ausgestellte Zeugnis zurückverlangt.

Gleiche Ahndung trifft den Kandidaten, der während der Prüfung andern zur Lösung der Aufgaben behilflich ist oder von andern solche Hilfe annimmt.

II. Besondere Bestimmungen

für die Vorprüfung.

§ 10.

Die Meldung zur Vorprüfung ist vor dem 15. Februar beim Rektorat der Technischen Hochschule schriftlich einzureichen.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke zum Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2, 3 und 4^a genannten Bedingungen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben und insbesondere den Nachweis der Einschreibung auf alle Vorlesungen und Übungen erbringen, über deren Gebiete sich die Prüfung erstrecken soll.
3. Eine Bescheinigung der Kasse der Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Voraussetzung für die Zulassung ist ferner:

4. Die Einreichung von Studienzeichnungen, worunter sich Darstellungen aus nachstehenden Fächern befinden müssen:
 - a) Darstellende Geometrie einschließlich Schattenkonstruktion und Perspektive;
 - b) Technische Mechanik;
 - c) Bauformenlehre;
 - d) Plan- und Geländezeichnen.
5. Die Einreichung von Ergebnissen aus den Übungen in höherer Mathematik.

Die eigenhändige Ausführung der Studienarbeiten muß von dem Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt worden sind, beglaubigt sein. In besonderen, eingehend zu begründenden Fällen, wo für einzelne Arbeiten eine solche Beglaubigung nicht beigebracht werden kann, sind diese mit einer eidesstattlichen Erklärung des Studierenden zu versehen, aus der hervorgeht, daß sie eigenhändig gefertigt sind, und ob ein Vorbild benützt worden ist.

Die eingereichten Zeichnungen werden hinsichtlich der Fertigkeit im Zeichnen durch besondere Richter beurteilt.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsausschuß als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 11.

Die Prüfung wird zu Anfang des Sommerhalbjahrs abgehalten. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Mathematik (Differential- und Integralrechnung mit Anwendung auf analytische Geometrie).

2. Schattenkonstruktion und Perspektive.
3. Technische Mechanik (Statik, Festigkeitslehre, Dynamik, Hydraulik).
4. Physik.
5. Chemie und Chemische Technologie für Bauingenieure.
6. Geologie.

Außerdem

7. Darstellende Geometrie, soweit die Kandidaten nicht ausdrücklich durch Beschluß des Prüfungsausschusses von der Prüfung in diesem Fach entbunden worden sind*).

Die Prüfung ist in den Fächern 1—3 und 7 schriftlich oder zeichnerisch und soweit erforderlich mündlich; in den übrigen Fächern nur mündlich. Sie ist nur dann bestanden, wenn die Durchschnittsnote 4,0 aus allen Fächern einschließlich dem Urteil über die Zeichnungen und außerdem die Note 4,0 in jedem der Fächer 1—3 erreicht worden ist.

Die Prüfung kann bei Gelegenheit einer ordentlichen Vorprüfung im ganzen oder in denjenigen Fächern, in welchen das Ergebnis ungenügend war, wiederholt werden.

III. Besondere Bestimmungen

für die Hauptprüfung.

§ 12.

Die Meldung zur Hauptprüfung ist für Teil I spätestens am 15. Februar und für Teil II spätestens am 1. Juli bei dem Rektorat schriftlich einzureichen.

Der Meldung, in der die genaue Adresse des Kandidaten anzugeben ist, sind beizufügen:

1. Ein Abriß des Lebens- und Bildungsgangs.
2. Die Schriftstücke zum Nachweis der Erfüllung der in § 3 Ziff. 1, 2, 3 und 4^b genannten Bedingungen. Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die besuchten Vorlesungen und

*) Entbunden werden nur solche Kandidaten, deren Reifezeugnis das Fach „Darstellende Geometrie“ mit einer Sondernote, und zwar mindestens 4,0 enthält und die gleichzeitig durch Vorlage beglaubigter Zeichnungen nachweisen, daß sie neben den einfacheren Aufgaben insbesondere auch die Methoden der Darstellung ebener Schnitte und Durchdringungen von Zylinder-, Kegel- und Umdrehungsflächen beherrschen.